

18 Veröffentlichungen

Der Förderer ist berechtigt, über das Projekt folgende Angaben bekannt zu geben:

- das Thema des Projekts,
- den Förderempfänger und die ausführende Stelle,
- die für die Durchführung des Projekts verantwortliche Projektleitung bzw. Konsortialführung,
- die Projektlaufzeit,
- die Höhe der Förderung,
- etwaige Konsortialpartner und sonstige Kooperationspartner,
- eine Kurzbeschreibung des Projekts,
- das Ergebnis der Evaluation.

Der Förderempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis – mindestens im sachlichen Gehalt des Schlussberichts – innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts auf geeignete Weise der Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen. Darüber hinaus veröffentlicht der Förderer den Ergebnisbericht sowie im Falle eines Projekts zu den neuen Versorgungsformen den Evaluationsbericht (siehe Punkt 4.1).

Der Förderempfänger ist bei der Veröffentlichung des Ergebnisses verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle, folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Das dieser Veröffentlichung zugrundeliegende Projekt wurde mit Mitteln des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter dem Förderkennzeichen xxx gefördert.“

19 Rücknahme oder Widerruf des Förderbescheids, Verzinsung

Der Förderbescheid kann nach §§ 45 und 47 SGB X zurückgenommen oder widerrufen und die Fördermittel gemäß § 50 SGB X zurückgefordert werden. Die Verzinsung der Rückforderung richtet sich nach § 50 Abs. 2a SGB X.